

solche Betrachtungsweise ... nicht den grundsätzlichen Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Kollisionsrecht“ berücksichtigt.<sup>138</sup>

Mit der herkömmlichen Praxis, das eigene öffentliche Recht immer, das fremde öffentliche Recht aber nur im Rahmen des Schuldstatuts anzuwenden, kann eine Reihe von Fällen nicht erfaßt werden. Das gilt nicht nur, wenn Schuldstatut das eigene Recht ist, aber das Verbot eines anderen Staates eingreift, sondern auch, wenn Schuldstatut das Recht eines anderen Staates ist, aber das Verbot eines dritten Staates eingreift. Das gilt also auch für die Auffassung, daß anstelle des öffentlichen Rechts anderer Länder nur dessen zivilrechtliche Auswirkungen (im Rahmen des Schuldstatuts) zu beachten sind.

Auf den Haager Konferenzen spielten diese Fragen ebenfalls eine Rolle. Man beließ es dabei, daß bei einer kollisionsrechtlichen Verweisung auf das materielle Recht eines Landes dessen öffentliches Recht nicht mit erfaßt wird. „Wieweit die Parteiautonomie hier geht, wird von den Normen des Internationalen Wirtschaftsrechts entschieden. Als das Abkommen ausgearbeitet wurde, sah man diese Fragen als durch den in Art. 6 enthaltenen *ordre public* gedeckt an. Heute sucht man für die Probleme des Internationalen Wirtschaftsrechts eine eigene Anknüpfung.“<sup>139</sup>

Für die Anknüpfung nicht nur des öffentlichen Rechts, sondern des Rechts überhaupt lehnt Steindorff die Parteiautonomie sowie andere Verweisungen auf eine Rechtsordnung ab, da dies nicht dem internationalen Charakter von zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen entspreche.<sup>140</sup> Die herkömmliche international-privatrechtliche Methode, jeweils aus mehreren Rechtsordnungen eine auszuwählen, betrachtet er als veraltet. Man müsse vielmehr von der Realität der internationalen Sachverhalte, ihrer Eigenart und den unmittelbar materiellen Auswirkungen dieser Eigenart ausgehen.<sup>141</sup> Steindorff behandelt hier einen Gedanken, von dem ausgehend die sozialistische Rechtswissenschaft zu dem Schluß gekommen ist, die kollisionsrechtliche Methode überhaupt (sei es Einzel- oder Mehrfachanknüpfung) für veraltet und unangemessen zu erklären und eine direkte zwischenstaatliche Spezialregelung zu fordern,<sup>142</sup> die nicht nur die zivilrechtlichen Fragen umfassen, sondern durch entsprechende gemeinsame Behandlung der öffentlich-rechtlichen Fragen ergänzt werden sollte.

Um das Einwirken aller beteiligten Staaten auf internationale Zivilrechtsverhältnisse zu erfassen, wurden verschiedentlich Systeme der Mehrfachanknüpfung entwickelt.

Nußbaum äußert den Gedanken, daß alle für die Anknüpfung in Betracht kommenden Rechtsordnungen zu berücksichtigen sind (Erfüllungsort, Wohnsitz usw.).<sup>143</sup>

Wengler geht von der Geltung der *zwingenden* Vorschriften sämtlicher Rechtsordnungen aus (wobei er keinen Unterschied zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht macht), die eine „genügend enge Beziehung“ zu dem Tatbestand haben, vorausgesetzt, daß die betreffenden zwingenden Normen selbst angewandt werden wollen und der *ordre public* der *lex fori* nicht entgegensteht.<sup>144</sup>

Zweigert schließt sich dieser Auffassung grundsätzlich an, wobei er die These von der genügend engen Beziehung präzisiert. Danach kommt es auf die tatsächliche Wertebewegung an, und nur das Recht der davon betroffenen Länder wird herangezogen. „Ausländische Leistungsverbote sind dann anzuwenden, wenn sie (1.) nach ihrem eigenen Geltungskreis angewendet werden wollen und wenn (2.) die den Leistungs-

138 vgl. Neue Juristische Wochenschrift, 1960, S. 1102.

139 so E. V. Caemmerer, „Internationales Kaufrecht“, in: Festschrift für H. C. Nipperdey zum 70. Geburtstag, I, München und (West-)Berlin 1965, S. 214 (Hervorhebung von mir — F. E.).

140 vgl. E. Steindorff, a. a. O., S. 241 ff.

141 vgl. a. a. O., S. 222 ff., bes. S. 235.

142 vgl. F. Enderlein / G. Zimmermann, a. a. O., S. 11.

143 vgl. A. Nußbaum, Grundzüge des Internationalen Privatrechts unter besonderer Berücksichtigung des amerikanischen Rechts, München und (West-) Berlin 1952, S. 243 ff.

144 vgl. W. Wengler, „Die Anknüpfung des zwingenden Schuldrechts im Internationalen Privatrecht“, a. a. O., S. 168 ff.